Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 3326.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1850., betreffend die Organisation der Forst-Verwaltung bei den Regierungen und das Rang-Verhältniß der zu Forstmeistern ernannten, als Mitglieder eines Regierungs-Kollegiums fungirenden Forst-Inspektions-Beamten.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. genehmige Ich:

1) daß zur Bearbeitung der Forstsachen bei denjenigen Regierungen, wo nach dem Ermessen des Departements-Chefs die Verhältnisse dazu geeignet sind, neben dem Ober-Forstbeamten nicht mehr ein besonderer Forstrath angestellt werde, sondern Forst-Inspektions-Beamte als Mitglieder in das Regierungs-Kollegium eintreten dürfen;
2) daß diejenigen unter diesen Forstinspektoren, welche nach ihrer bewiesenen Qualifikation und mit Rücksicht auf die Anciennetäts-Verhältnisse und vorzügliche Dienstführung sich dazu empfehlen, Mir demnächst zur Ernennung als „Forstmeister" mittelst einer von Mir zu vollziehenden Bestallung vorgeschlagen werden, und
3) daß die in solcher Weise ernannten Forstmeister dadurch in den Rang der Regierungsräthe eintreten.

Sanssouci, den 18. September 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Für den abwesenden Finanzminister:
v. Ladenberg.

An
die Staatsminister des Innern und der Finanzen.

Ausgegeben zu Berlin den 12. November 1850.

(Nr. 3327.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1850. wegen Bewilligung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der zu erbauenden Chaussee von Czarnikau nach Schönlanke.

Auf den Bericht vom 2. Oktober d. J. bewillige Ich für den von dem Czarnikauer Kreise unternommenen Chausseebau von Czarnikau nach Schönlanke gegen die vorschriftsmäßige Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif. Auch sollen die dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 14. Oktober 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3328.) Verordnung, betreffend die Zurückberufung der im Auslande befindlichen preußischen Militair-Personen vom Stande der Beurlaubten. Vom 9. November 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Nachdem Wir mittelst Order vom 6ten d. M. die Mobilmachung Unserer Armee angeordnet haben, ergeht an alle der Reserve oder Landwehr angehörende oder auf unbestimmte Zeit vom stehenden Heere beurlaubte preußische Unterthanen, welche sich mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß im Auslande befinden, Unser Königlicher Befehl, sich ungesäumt nach ihrem bisherigen Wohnort zu begeben und bei der ihnen vorgesetzten Militairbehörde sich zu melden.

§. 2.

Denjenigen (§. 1.), welche diesem Befehl spätestens bis zum 15. Dezember dieses Jahres getreulich Folge leisten, ertheilen Wir hiermit Unseren landesherrlichen Pardon dergestalt, daß dieselben von allen gesetzlichen Strafen befreit sein sollen, insofern ihnen keine anderen strafbaren Handlungen, als der unerlaubte Austritt aus Unseren Königlichen Landen oder der Eintritt in fremden Civil- oder Militairdienst, zur Last fallen.

§. 3.

Dagegen haben diejenigen (§. 1.), welche binnen der vorstehend bestimmten Frist nicht zurückkehren, strenge Ahndung nach dem Gesetze zu gewärtigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

(Nr. 3328.) Verordnung, betreffend die Zurückberufung der im Auslande befindlichen preußischen Militair=Personen vom Stande der Beurlaubten. Vom 9. November 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Nachdem Wir mittelst Order vom heut. d. M. die Mobilmachung Unserer Armee angeordnet haben, ergeht an alle der Reserve oder Landwehr angehörende oder auf unbestimmte Zeit vom stehenden Heere beurlaubte preußische Unterthanen, welche sich mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß im Auslande befinden, Unser Königlicher Befehl, sich ungesäumt nach ihrem bisherigen Wohnort zu begeben und bei der ihnen vorgesetzten Militairbehörde sich zu melden.

§. 2.

Denjenigen (§. 1.), welche diesem Befehl spätestens bis zum 15. Dezember dieses Jahres getreulich Folge leisten, ertheilen Wir hiermit Unseren landesherrlichen Pardon dergestalt, daß dieselben von allen gesetzlichen Strafen befreit sein sollen, insofern ihnen keine anderen strafbaren Handlungen, als der unerlaubte Austritt aus Unseren Königlichen Landen oder der Eintritt in fremden Civil= oder Militairdienst, zur Last fallen.

§. 3.

Dagegen haben diejenigen (§. 1.), welche binnen der vorstehend bestimmten Frist nicht zurückkehren, strenge Ahndung nach den Gesetzen zu gewärtigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats=Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)